

**Abfallgesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landesabfallgesetz - LABfG -)  
Vom 21. Juni 1988**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Inhaltsverzeichnis**

Erster Teil

Einleitende Bestimmungen

- § 1 Ziel der Abfallwirtschaft
- § 2 Beratung, Getrennthaltung
- § 3 Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Belange bei der Beschaffung durch öffentliche Stellen

Zweiter Teil

Grundlagen der Abfallwirtschaft

- § 4 Grundlagen der Abfallwirtschaft

Dritter Teil

Entsorgungspflichtige Körperschaften  
des öffentlichen Rechts

- § 5 Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- § 6 Abfallentsorgungsverbände
- § 7 Übertragung von Entsorgungspflichten
- § 8 Ausschluß von der Entsorgungspflicht
- § 9 Satzung

Vierter Teil

Lizenz zur Behandlung und Ablagerung  
ausgeschlossener Abfälle

- § 10 Lizenz
- § 11 Lizenzentgelt; zuständige Behörde
- § 12 Erklärungspflicht
- § 13 Berechnung und Fälligkeit
- § 14 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften, Stundung, Erlaß
- § 15 Zweckbindung

Fünfter Teil

Abfallentsorgungspläne

- § 16 Abfallentsorgungsplan
- § 17 Aufstellung des Abfallentsorgungsplans
- § 18 Verbindlichkeitserklärung des Abfallentsorgungsplans
- § 19 Verbringung von Abfällen in das Plangebiet

Sechster Teil

Abfallentsorgungsanlagen

- § 20 Erkunden geeigneter Standorte
- § 21 Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen
- § 22 Veränderungssperre
- § 23 Enteignung nach Planfeststellung
- § 24 Abfalltechnische Überwachung und Schlußabnahme
- § 25 Selbstüberwachung
- § 26 Betriebsführung
- § 27 Betriebsstörungen

Siebter Teil

Altlasten

- § 28 Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich
- § 29 Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte
- § 30 Grundlagenermittlung
- § 31 Kataster
- § 32 Weitergabe der Erkenntnisse
- § 33 Verlassene Anlagen

Achter Teil

Behörden und Zuständigkeiten

- § 34 Behördenaufbau
- § 35 Abfallwirtschaftsbehörden als Sonderordnungsbehörden
- § 36 Kosten der Überwachung
- § 37 Aufsichtsbehörden
- § 38 Zuständigkeiten
- § 39 Zuständigkeit anderer Behörden
- § 40 Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen
- § 41 Beteiligung
- § 42 Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden

Neunter Teil

Verfahren bei Entschädigung

- § 43 Verfahren bei Entschädigung

Zehnter Teil

Bußgeldvorschriften

- § 44 Bußgeldvorschrift
- § 45 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Elfte Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 46 Durchführung des Gesetzes
- § 47 Inkrafttreten

Erster Teil

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Ziel der Abfallwirtschaft

Ziel der Abfallwirtschaft ist es, die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt im Einklang mit § 1 a des Abfallgesetzes (AbfG) und diesem Gesetz so gering wie möglich zu halten und unvermeidbare Abfälle soweit wie möglich zu verwerten; unverwertbare Abfälle sind umweltverträglich abzulagern.

§ 2

Beratung; Getrennthaltung

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind zur Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen verpflichtet. Die Kreise können diese Aufgabe auf die kreisangehörigen Gemeinden mit deren Einvernehmen übertragen. Gegenüber Besitzern von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, nehmen die unteren Abfallwirtschaftsbehörden diese Verpflichtung wahr. Die Beratung kann an beauftragte Entsorgungsunternehmen übertragen werden.

(2) Abfälle sind auf Verlangen der Gemeinde oder der unteren Abfallwirtschaftsbehörde getrennt zu halten, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet bzw. für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

§ 3

Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Belange  
bei der Beschaffung durch öffentliche Stellen

Die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen Material und Gebrauchsgüter beschaffen oder verwenden, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

Zweiter Teil  
Grundlagen der Abfallwirtschaft

§ 4  
Grundlagen der Abfallwirtschaft

(1) Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermitteln im Zusammenwirken mit den entsorgungspflichtigen Körperschaften und Fachverbänden die Grundlagen der Abfallwirtschaft und den Stand der für die Abfallwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an deren Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Abfallwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft geben über ihre Ermittlungen der Abfallentsorgungspflichtigen, den zuständigen Behörden, den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft.

(2) Die für die Abfallentsorgungsplanung und die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörden können die für die Abfallentsorgungsplanung und die im Rahmen der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen notwendigen Erkenntnisse selbst ermitteln.

(3) Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung ermittelt Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen im Sinne von § 15 AbfG auf Böden und Pflanzen.

(4) Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, soweit Rechtsgründe nicht entgegenstehen, auf Verlangen dem Landesamt für Wasser und Abfall, den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft, der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und den in Absatz 2 genannten Behörden ihnen bekannte abfallwirtschaftliche und für die Abfallwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen.

(5) Entsorgungspflichtige Körperschaften, Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft sind befugt, bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallentsorgungsplänen Daten zu benutzen, die im Rahmen der Überwachung und bei statistischen Erhebungen gewonnen werden. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ist befugt, auf statistischen Erhebungen beruhende Daten den in Satz 1 genannten Stellen zu übermitteln. Vor einer Übermittlung von Daten nach Sätzen 1 und 2 sind personenbezogene Daten so zu verändern, daß ein Bezug zu einer natürlichen Person nicht mehr herstellbar ist.

Dritter Teil

Entsorgungspflichtige Körperschaften  
des öffentlichen Rechts

§ 5  
Entsorgungspflichtige Körperschaften  
des öffentlichen Rechts

(1) Die kreisfreien Städte und die Kreise sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfG. Zur Müllabfuhr gehört insbesondere auch das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden haben einschließlich der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen, soweit sie von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden, zu befördern.

(3) Die kreisfreien Städte und die Kreise stellen unter Beachtung der Abfallentsorgungspläne für ihre Gebiete

Abfallwirtschaftskonzepte auf. Diese enthalten die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Entsorgung sowie bestehende und künftige Möglichkeiten der Nutzung von Energie und Abwärme. Die Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise enthalten auch die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden; sie werden in Form einer Satzung erlassen. Abfallwirtschaftskonzepte sind im Abstand von höchstens zehn Jahren erneut aufzustellen. Vor Erlaß der Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise sind die kreisangehörigen Gemeinden und die beauftragten Entsorgungsunternehmen zu hören; das Ergebnis der Prüfung vorgebrachter Bedenken und Anregungen ist den Gemeinden und den beauftragten Entsorgungsunternehmen mitzuteilen.

(4) Soweit Abwasserverbände die Abwasserbeseitigung als Verbandsunternehmen übernommen haben, sind diese zur Entsorgung der in den Verbandsanlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe verpflichtet.

§ 6  
Abfallentsorgungsverbände

(1) Abfallentsorgungsverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 durch Zusammenschluß Entsorgungspflichtiger nach § 3 Abs. 2 und Abs. 4 AbfG gebildet werden. Mit Entscheidung der neuen Körperschaft ist diese zur Abfallentsorgung verpflichtet.

(2) Ein Abfallentsorgungsverband kann gegen den Widerspruch von Beteiligten gebildet werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Ein Zusammenschluß ist aus Gründen des öffentlichen Wohls insbesondere geboten, wenn dadurch die zweckmäßige Erfüllung der Entsorgungspflicht erst ermöglicht wird oder von Abfallentsorgungsanlagen ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vermieden werden.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie gelten auch, wenn nach § 5 die Zuständigkeit nicht aller Beteiligten gegeben ist.

(4) Soll ein Abfallentsorgungsverband nur oder überwiegend entsorgungspflichtige nach § 3 Abs. 4 AbfG zusammenschließen, sind für den Verband einschließlich seiner Gründung die Vorschriften der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag eines Beteiligten kann der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmen, daß Satz 1 auch für einen sonstigen Abfallentsorgungsverband gilt.

(5) Die Verbandsaufsicht über Abfallentsorgungsverbände nach Absatz 4 führt die obere Abfallwirtschaftsbehörde.

§ 7  
Übertragung von Entsorgungspflichten

(1) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmen, daß die Entsorgungspflicht einzelner Körperschaften des öffentlichen Rechts ganz oder teilweise auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeht, sofern dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

(2) Vor Erlaß der Rechtsverordnung sollen die entsorgungspflichtigen Körperschaften gehört werden.

§ 8  
Ausschluß von der Entsorgungspflicht

Der in § 3 Abs. 3 AbfG vorgesehene Ausschluß von Abfällen von der Entsorgung kann unbeschadet der Zustimmung der zuständigen Behörde durch Entscheidung im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.

## § 9

## Satzung

(1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Abfallentsorgungsverbände nach § 6 Abs. 4, regeln die Abfallentsorgung durch Satzung. Die Satzung muß insbesondere Vorschriften darüber enthalten, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Körperschaft die Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen die von der Körperschaft zu entsorgenden Abfälle als angefallen gelten. Die Satzung kann Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben. § 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Für Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 3 AbfG kann bestimmt werden, daß der Besitzer für ihre Beförderung zur Abfallentsorgungsanlage zu sorgen hat.

(2) Die Kreise können die ihnen durch die Abfallentsorgung erwachsenen Ausgaben nach den Vorschriften über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile decken. Die kreisangehörigen Gemeinden bringen die von ihnen wegen der Abfallentsorgung an die Kreise zu zahlenden Beträge in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes auf.

(3) Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes rechnen alle Aufwendungen der von den entsorgungspflichtigen Körperschaften selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere auch die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer oder der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung.

(4) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Satzung eines Abfallentsorgungsverbandes nach § 6 Abs. 4. Die Satzung kann die Erhebung von Gebühren und Beiträgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabenrechts vorsehen.

(5) In den Satzungen können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## Vierter Teil

Lizenz zur Behandlung und Ablagerung  
ausgeschlossener Abfälle

## § 10

## Lizenz

(1) Wer Abfälle, die entsorgungspflichtige Körperschaften nach § 3 Abs. 3 AbfG von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, im Gebiet des Landes behandelt oder ablagert, bedarf der Lizenz. Die Lizenzvergabe erfolgt durch das Landesamt für Wasser und Abfall.

(2) Die Lizenz darf nur erteilt werden, wenn die mit ihr beabsichtigte Nutzung mit den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen des Landes, insbesondere den Abfallentsorgungsplänen, im Einklang steht. Sie kann befristet und mit anderen Nebenbestimmungen erteilt werden.

(3) Die Lizenz gilt den Abfallentsorgern als erteilt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig Abfälle im Gebiet des Landes behandeln oder ablagern. Sie wird den Abfallentsorgern bestätigt. Dabei können Befristungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Die Übertragung der Lizenz bedarf der Zustimmung des Landesamtes für Wasser und Abfall. Bei der Zustimmung gelten die Bestimmungen des Absatzes 2.

## § 11

## Lizenzentgelt; zuständige Behörde

(1) Für die Nutzung der Lizenz wird ein Lizenzentgelt erhoben.

(2) Die Lizenzentgelte werden nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtages festgesetzt. Dabei können feste Sätze für bestimmte Abfallarten unter Berücksichtigung ihres Gefahrenpotentials und der Art der Entsorgung vorgeschrieben werden; Eigenentsorgern kann gegenüber Fremdentorgern ein Abschlag von bis zu zwanzig vom Hundert eingeräumt werden. Die Lizenzentgelte sollen

ferner so berechnet werden, daß ein jährliches Aufkommen von 50 Mio. DM nicht wesentlich überschritten wird. Weicht das Lizenzentgeltaufkommen von diesem Betrag ab, erwachsen hieraus keine Rückerstattungsansprüche.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Lizenzentgeltes beginnt am 1. Juli 1989.

(4) Zuständig für die Festsetzung und die Einziehung des Lizenzentgeltes ist das Landesamt für Wasser und Abfall.

## § 12

## Erklärungspflicht

(1) Der Lizenznehmer hat zur Erhebung der Lizenzentgelte notwendige Angaben, insbesondere die Menge und die Arten der von ihm im vorangegangenen Jahr behandelten oder abgelagerten Abfälle, jeweils bis zum 1. April des nachfolgenden Jahres dem Landesamt für Wasser und Abfall schriftlich zu erklären. Kommt er seiner Erklärungspflicht nach Satz 1 nicht oder nur unvollständig nach, kann das Landesamt für Wasser und Abfall die Menge der behandelten und abgelagerten Abfälle schätzen.

(2) Das Landesamt für Wasser und Abfall ist befugt, Einsicht in die Unterlagen des Lizenznehmers zu nehmen. § 11 Abs. 4 Sätze 2 und 3 AbfG gelten sinngemäß.

(3) Das Landesamt für Wasser und Abfall ist berechtigt, zur Ermittlung der Menge und der Arten der vom Lizenznehmer behandelten und abgelagerten Abfälle Daten, Tatsachen und Erkenntnisse der Abfallwirtschaftsbehörden zu verwerten.

## § 13

## Berechnung und Fälligkeit

(1) Festsetzungszeitraum für das Lizenzentgelt ist das Kalenderjahr. Der Festsetzungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zuzustellen.

(2) Das Lizenzentgelt ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides an das Landesamt für Wasser und Abfall zu entrichten. § 193 BGB gilt entsprechend.

## § 14

Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften,  
Stundung, Erlaß

(1) Beim Vollzug des Vierten Teils dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

1. aus der Abgabenordnung die Bestimmungen über
  - a) den Steuerpflichtigen §§ 34 und 35,
  - b) das Steuerschuldverhältnis §§ 42, 44, 45 und 48,
  - c) die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77,
  - d) Fristen, Termine, Wiedereinsetzung §§ 108 bis 110,
  - e) Form, Inhalt und Berichtigung von Steuererklärungen § 150 Abs. 1, § 153 Abs. 1,
  - f) Aufrechnung § 226, Verzinsung §§ 234 bis 236 Abs. 1 und 2, jedoch ohne Nr. 2 Buchstabe b, § 237 Abs. 1, 2 und 4, § 238, Säumniszuschläge § 240.
2. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Bestimmungen über die Art der Sicherheitsleistung §§ 232, 234 bis 240.

(2) Das Landesamt für Wasser und Abfall kann das Lizenzentgelt ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Lizenznehmer bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) Das Landesamt für Wasser und Abfall kann das Lizenzentgelt ganz oder teilweise erlassen, wenn dessen Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## § 15

## Zweckbindung

(1) Das Aufkommen aus den Lizenzentgelten ist zweckgebunden und gemäß § 2 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen ausschließlich zu verwenden für

1. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus Altlasten, die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme oder im Vorgriff auf die spätere Feststellung einer Ordnungspflicht durchgeführt werden, und

2. die Entwicklung neuer Technologien zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossen sind, sowie die Planung und Errichtung von Entsorgungsanlagen für solche Abfälle und die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen genannten Vorlaufkosten.

(2) Der Zweckbindung nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen auch Rückflüsse aus finanziellen Leistungen, die aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte erbracht wurden.

#### Fünfter Teil

#### Abfallentsorgungspläne

##### § 16

#### Abfallentsorgungsplan

(1) Die Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Aufstellung des Abfallentsorgungsplans zu beachten.

(2) Der Abfallentsorgungsplan besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Er kann in räumlichen oder sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

##### § 17

#### Aufstellung des Abfallentsorgungsplans

(1) Der Abfallentsorgungsplan wird von der oberen Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat aufgestellt und bekanntgegeben. Die betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sowie Abfallentsorgungsverbände nach § 6 und der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen sind bei der Aufstellung des Abfallentsorgungsplans zu beteiligen. Soweit Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb entsorgt werden sollen, wird der Plan im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt aufgestellt. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Belange von den Plänen berührt werden, sollen vor Aufstellung der Abfallentsorgungspläne gehört werden; dabei ist ein Ausgleich der Interessen anzustreben.

(2) Die Abfallentsorgungspläne für benachbarte Regierungsbezirke sind untereinander abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oberste Abfallwirtschaftsbehörde.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die oberste Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit den für die Abfallentsorgung und die Kommunalpolitik zuständigen Ausschüssen des Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern Abfallentsorgungspläne für solche Abfälle aufstellen, für deren Entsorgung Abfallentsorgungsanlagen von überregionaler Bedeutung erforderlich sind. Absatz 1 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(4) Der Abfallentsorgungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden.

(5) Die Abfallentsorgungspläne werden mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben.

##### § 18

#### Verbindlichkeitserklärung des Abfallentsorgungsplans

(1) Die oberste und die obere Abfallwirtschaftsbehörde werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Festlegung in den von ihnen aufgestellten Abfallentsorgungsplänen ganz oder teilweise für die Entsorgungspflichtigen für verbindlich zu erklären. Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde erläßt die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern. Die obere Abfallwirtschaftsbehörde erläßt die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt, soweit sich die Verbindlichkeitserklärung auf Abfälle erstreckt, die in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb entsorgt

werden sollen. Die Rechtsverordnung kann hinsichtlich bestimmter Abfallarten oder für einzelne Gruppen von Entsorgungspflichtigen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, sich einer in dem Plan ausgewiesenen Abfallentsorgungsanlage zu bedienen. Sie kann außerdem Bestimmungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 enthalten.

(2) Hat die Verordnung einen räumlichen Teilabschnitt des Abfallentsorgungsplans zum Inhalt, muß sie die Abgrenzung des Plangebietes klar erkennen lassen. Sofern eine Bezugnahme auf die Grenzen eines Verwaltungsbereiches nicht möglich ist, kann die Abgrenzung durch eine grobe Umschreibung im Wortlaut der Verordnung erfolgen, wenn das Plangebiet in Karten dargestellt ist, die einen Bestandteil der Verordnung bilden. Werden diese Karten nicht im Verkündungsblatt veröffentlicht, so wird ihre Verkündung dadurch ersetzt, daß Ausfertigungen von ihnen bei den kreisfreien Städten und Kreisen, deren Gebiete betroffen sind, niedergelegt und archivmäßig aufbewahrt werden, um zur kostenlosen Einsicht während der Dienststunden der jeweiligen Gebietskörperschaft für jedermann auszuliegen. Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen.

##### § 19

#### Verbringung von Abfällen in das Plangebiet

(1) Wer Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs des verbindlichen Abfallentsorgungsplans entstanden sind, zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns in das Plangebiet verbringen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 soll bestimmen, für welche Vorgänge der Abfallentsorgung oder für welche Abfälle es einer Genehmigung nicht bedarf.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder befristet erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, insbesondere wenn die Ziele und Erfordernisse der Abfallentsorgungsplanung des Landes durch eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen beeinträchtigt würden.

#### Sechster Teil

#### Abfallentsorgungsanlagen

##### § 20

#### Erkunden geeigneter Standorte

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, daß Beauftragte der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder der oberen Abfallwirtschaftsbehörde zum Zwecke des Erkundens geeigneter Standorte für Abfallentsorgungsanlagen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke vorher bekanntzugeben.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet die obere Abfallwirtschaftsbehörde über das Bestehen sowie Art und Umfang der Duldungspflicht.

(3) Die entsorgungspflichtige Körperschaft oder die obere Abfallwirtschaftsbehörde hat nach Abschluß der Arbeiten den früheren Zustand der Grundstücke unverzüglich wiederherzustellen. Die obere Abfallwirtschaftsbehörde kann anordnen, daß bei dem Erkunden geschaffene Einrichtungen aufrechtzuerhalten sind.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken können für die durch die Arbeiten entstandenen Vermögensnachteile Ersatz in Geld verlangen. Der Ersatzanspruch richtet sich gegen die entsorgungspflichtige Körperschaft, wenn deren Beauftragte die Arbeiten durchgeführt, und gegen das Land, wenn Beauftragte der oberen Abfallwirtschaftsbehörde die Arbeiten vorgenommen haben. Das Land kann Ersatz der ihm entstehenden Kosten von dem verlangen, der für den Standort, auf den sich die Arbeiten und die Maßnahmen nach Absatz 1 beziehen, einen Antrag nach § 7 AbfG stellt. Der Ersatzanspruch haftet dem Inhaber von dinglichen Rechten, mit denen das Grundstück belastet ist, in entsprechender Anwendung der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(5) Kommt eine Einigung über die Höhe des Entschädigungsanspruchs nicht zustande, entscheidet die obere Abfallwirtschaftsbehörde auf Antrag. Für die Kosten des Verfahrens gilt Absatz 4 entsprechend.

### § 21

#### Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen

(1) Mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung für eine Abfallentsorgungsanlage nach § 7 Abs. 2 AbfG ist der Plan des Vorhabens einzureichen. § 73 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) findet Anwendung.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wird.

### § 22

#### Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Offenlegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 73 Abs. 3 VwVfG. NW.) dürfen auf den vom Plan erfaßten Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Anlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von vier Jahren außer Kraft. Die obere Abfallwirtschaftsbehörde kann durch Rechtsverordnung eine einmalige Verlängerung der Veränderungssperre bis zu zwei Jahren anordnen, wenn besondere Umstände, insbesondere die Abstimmung mit anderen Planungsmaßnahmen oder die Berücksichtigung neuer technischer Erkenntnisse dies erfordern.

(3) Dauert die Veränderungssperre länger als zwei Jahre, kann der Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der geplanten Abfallentsorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entscheidung trifft die obere Abfallwirtschaftsbehörde.

(4) Die für die Planfeststellung zuständige Behörde kann von der Veränderungssperre Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

### § 23

#### Enteignung nach Planfeststellung

(1) Zur Ausführung eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 1 oder 3 VwVfG. NW. haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts das Enteignungsrecht, wenn

1. dies zur Ausführung der Abfallentsorgungsanlage notwendig ist,
2. der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann,
3. der Träger des Vorhabens sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb der benötigten Grundstücke zu angemessenen Bedingungen, insbesondere, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, unter Angebot geeigneter anderer Grundstücke aus dem eigenen Vermögen, vergeblich bemüht hat und
4. das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden soll.

Einer besonderen Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Enteignung kann auch im vereinfachten Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Zugunsten anderer zur Abfallentsorgung Verpflichteter stellt die oberste Abfallwirtschaftsbehörde unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen die Zulässigkeit der Enteignung fest.

(2) Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47), geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW.

S. 305), und des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) finden Anwendung.

### § 24

#### Abfalltechnische Überwachung und Schlußabnahme

(1) Die Errichtung und die Änderung von Abfallentsorgungsanlagen, die einer Planfeststellung oder einer Genehmigung nach § 7 AbfG bedürfen, unterliegen der abfalltechnischen Überwachung und der Schlußabnahme durch das örtlich zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft oder die sonst nach diesem Gesetz hierfür zuständige Behörde. Vor der Schlußabnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der für die Planfeststellung oder die Genehmigung zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 3 AbfG ist für die abfalltechnische Überwachung und die Schlußabnahme das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

### § 25

#### Selbstüberwachung

(1) Wer eine Abfallentsorgungsanlage errichtet oder betreibt, ist verpflichtet, durch eine vom Landesamt für Wasser und Abfall widerruflich zugelassene Stelle auf seine Kosten die Errichtung und den Betrieb der Anlage überwachen und im Einwirkungsbereich der Anlage anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen untersuchen und darüber Aufzeichnungen fertigen zu lassen. Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, daß der Anlagenbetreiber die Überwachungen und die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.

(2) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung Regelungen zu treffen über

1. die Art und Häufigkeit der zu überwachenden und zu untersuchenden Vorgänge,
2. die Art der Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung,
3. die Verpflichtung, Unterlagen den in Absatz 1 genannten Behörden und Fachdienststellen regelmäßig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen.

(3) Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann den Betreiber von der Überwachungs- und Untersuchungspflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreien, wenn keine Einwirkungen zu erwarten sind.

(4) Weitergehende Anforderungen in Zulassungen nach § 7 AbfG und Anordnungen nach § 9 AbfG bleiben unberührt.

(5) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Abfallentsorgungsanlagen sind verpflichtet, Untersuchungen nach Absätzen 1 und 4 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Sie können für hierbei entstandene Vermögensnachteile vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage Ersatz in Geld verlangen. § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 5 Satz 1 gilt entsprechend.

### § 26

#### Betriebsführung

Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die für sie in den aufzustellenden betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

## § 27

## Betriebsstörungen

(1) Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben Störungen des Anlagenbetriebs unverzüglich der Überwachungsbehörde anzuzeigen, wenn schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.

(2) Weitergehende Bestimmungen in Zulassungen nach § 7 AbfG und Anordnungen nach § 9 AbfG bleiben unberührt.

## Siebter Teil

## Altlasten

## § 28

## Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

(1) Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte, sofern von diesen nach den Erkenntnissen einer im einzelnen Fall vorausgegangenen Untersuchung und einer darauf beruhenden Beurteilung durch die zuständige Behörde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

(2) Altablagerungen sind

1. stillgelegte Anlagen zum Ablagern von Abfällen,
2. Grundstücke, auf denen vor dem 11. Juni 1972 Abfälle abgelagert worden sind,
3. sonstige stillgelegte Aufhaldungen und Verfüllungen.

(3) Altstandorte sind

1. Grundstücke stillgelegter Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, soweit es sich um Anlagen der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen gehandelt hat, ausgenommen der Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
2. Grundstücke, auf denen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen sonst mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen der Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, das Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen und von festen Stoffen, die aus oberirdischen Gewässern entnommen worden sind, sowie das Aufbringen und Anwenden von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln.

(4) Die Vorschriften des Siebten Teils dieses Gesetzes dienen nicht dem Aufsuchen und Bergen von Kampfmitteln.

## § 29

## Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte

(1) Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden führen Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte durch, soweit Gründe die Annahme nahe legen, daß es sich bei diesen um Altlasten handeln kann. Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte, die durch Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind, führt das Landesoberbergamt durch. Die Aufgaben anderer Behörden zur Ermittlung und Abwehr von Gefahren bleiben unberührt.

(2) Haben andere Behörden Altablagerungen oder Altstandorte zu überwachen, unterstützen diese die unteren Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt bei den Erhebungen nach Absatz 1. Bei Erhebungen nach Absatz 1 sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu erfassen, die bei Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie dem Entsorgungsverband vorhanden sind oder über die Dritte nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen Auskunft zu geben haben; die Erhebungen können sich auch auf sonstige Angaben Dritter erstrecken, sofern diese dem Zweck der Erhebungen dienen. Die Erhebungen nach Absatz 1 umfassen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über

1. Lage, Größe und Zustand der Altablagerungen und Altstandorte,

2. den früheren Betrieb und die stillgelegten Anlagen und Einrichtungen,
3. Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle und Stoffe, die abgelagert worden sein können oder mit denen umgegangen worden sein kann,
4. Umwelteinwirkungen einschließlich möglicher Gefährdungen der Gesundheit, die von den Altablagerungen und Altstandorten ausgehen oder zu besorgen sind,
5. frühere, bestehende und geplante Nutzungen der Altablagerungen und Altstandorte und ihrer Umgebung,
6. Eigentümer und Nutzungsberechtigte, frühere Eigentümer und Nutzungsberechtigte, Inhaber stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen oder sonstiger stillgelegter Anlagen sowie
7. die sonstigen für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die Feststellung der Ordnungspflichtigen bedeutsamen Sachverhalte und Rechtsverhältnisse.

(3) Die Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Entsorgungsverband teilen den in Absatz 1 genannten Behörden die ihnen vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte mit.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Ablagerungen von Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG auf ihren Grundstücken unverzüglich der unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Soweit Grundstücke betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Anzeige dem Bergamt zu erstatten.

(5) Für die Anzeigepflicht nach Absatz 4 findet § 11 Abs. 5 AbfG Anwendung.

## § 30

## Grundlagenermittlung

(1) Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermitteln im Zusammenwirken mit Sachverständigen und Behörden, deren Belange berührt sind, die fachlichen Grundlagen für die Erforschung und Abwehr von Gefahren, die von Altablagerungen und Altstandorten ausgehen können. Sie werden dabei vom Geologischen Landesamt unterstützt. Soweit es sich um die Wirkungen von Schadstoffen auf Böden und Pflanzen handelt, obliegen solche Ermittlungen der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung. Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermitteln ferner den Stand der für die Gefahrenabwehr gegenüber Altlasten bedeutsamen Technik und beteiligen sich an deren Entwicklung.

(2) Das Landesamt für Wasser und Abfall, die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft geben über ihre Ermittlungen den zuständigen Behörden des Landes und des Bundes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft.

## § 31

## Kataster

(1) Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt führen ein Kataster über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Altablagerungen und Altstandorte. In die Kataster sind die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aufzunehmen, die über die Altablagerungen und Altstandorte erhoben und bei deren Untersuchung, Beurteilung und Sanierung sowie bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen oder der regelmäßigen Überwachung ermittelt werden. Die Kataster sind laufend fortzuschreiben.

(2) Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden übermitteln den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft zur Wahrnehmung der in § 30 Abs. 1 genannten Aufgaben sowie der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasser- und Abfallwirtschaft die in diesem Zusammenhang gewonnenen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse. Diese werden von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft in Dateien geführt und in Karten dargestellt. Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde kann in Verwaltungsvorschriften die Form bestimmen, in der die in Satz 1 genannten

Daten, Tatsachen und Erkenntnisse an die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft zu übermitteln sind.

(3) Die obere und die oberste Abfallwirtschaftsbehörde sowie das Landesamt für Wasser und Abfall und die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung können sich über den Inhalt des Katasters unterrichten.

(4) Für den Inhalt der Kataster und Dateien besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht. Ausnahmen können die Aufsichtsbehörden gegenüber den allgemeinen und Sonderordnungsbehörden sowie das Landesamt für Wasser und Abfall gegenüber den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft zulassen.

### § 32

#### Weitergabe der Erkenntnisse

(1) Die katasterführenden Behörden, die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft und das Landesamt für Wasser und Abfall sind befugt, anderen Behörden und Einrichtungen des Landes sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte mitzuteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Stellen auf den Gebieten der Gefahrenermittlung, Gefahrenabwehr, Überwachung oder Planung obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Auf Verlangen teilen die katasterführenden Behörden ihnen vorliegende Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse den Eigentümern und Nutzungsberechtigten mit; sie können auch Dritte unterrichten, soweit diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten darlegen.

(2) Soweit Behörden oder andere Stellen Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte der Öffentlichkeit zugänglich machen, darf die Bekanntgabe keine Angaben enthalten, die einen Bezug auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person zulassen. Dies gilt nicht, wenn solche Angaben offenkundig sind oder ihre Bekanntgabe zur Abwehr von Gefahren oder aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

### § 33

#### Verlassene Anlagen

(1) Soweit für Abfallentsorgungsanlagen, die vor Inkrafttreten des Landesabfallgesetzes vom 18. Dezember 1973 stillgelegt worden sind, nach anderen Bestimmungen Maßnahmen der in § 10 Abs. 2 AbfG genannten Art nicht möglich sind, obliegen diese den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke sind verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Hat sich durch Maßnahmen nach Absatz 1 der Nutzungswert eines betroffenen Grundstücks wesentlich erhöht, kann die Gemeinde vom Eigentümer einen Ausgleich in Geld verlangen.

### Achter Teil

#### Behörden und Zuständigkeiten

### § 34

#### Behördenaufbau

Oberste Abfallwirtschaftsbehörde ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

obere Abfallwirtschaftsbehörde der Regierungspräsident,

untere Abfallwirtschaftsbehörde der Kreis und die kreisfreie Stadt.

### § 35

#### Abfallwirtschaftsbehörden als Sonderordnungsbehörden

(1) Der Vollzug der Vorschriften des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes wird von der zuständigen Behörde als Sonderordnungsbehörde (§ 12 Ordnungsbehördengesetz - OBG -) überwacht.

(2) Die den Abfallwirtschaftsbehörden nach dem Abfallgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

(3) Die Befugnisse der Abfallwirtschaftsbehörden zur Gefahrenabwehr auf Grund allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

### § 36

#### Kosten der Überwachung

Wird zu Maßnahmen der Überwachung dadurch Anlaß gegeben, daß jemand unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt, können ihm die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt werden. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Schadensermittlung und die Ermittlung der Verantwortlichen.

### § 37

#### Aufsichtsbehörden

Die Aufsicht über die unteren Abfallwirtschaftsbehörden führt die obere Abfallwirtschaftsbehörde. Die oberste Aufsicht wird von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde geführt. § 39 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

### § 38

#### Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes oder der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die obere Abfallwirtschaftsbehörde. Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde ist gegenüber kreisangehörigen Gemeinden zuständige Behörde

1. für die Überwachung nach § 11 Abs. 1 AbfG,
2. für Entscheidungen über die Zustimmung nach § 3 Abs. 3 AbfG in Verbindung mit § 8 dieses Gesetzes.

(2) Folgende Aufgaben der zuständigen Behörde nimmt die untere Abfallwirtschaftsbehörde wahr, es sei denn, diese Aufgaben sind gegenüber kreisfreien Städten oder Kreisen wahrzunehmen:

1. Ausnahmegenehmigungen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (§ 4 Abs. 2 AbfG),
2. Entscheidungen über Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks sowie deren Überwachung dienen (§ 5 Abs. 1 AbfG),
3. Entgegennahme von Anzeigen über beabsichtigte Stilllegungen von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen (§ 10 Abs. 1 AbfG) und von Anlagen, in denen Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG anfallen (§ 10 Abs. 3 AbfG),
4. Anordnungen zur Verpflichtung des Inhabers einer stillzulegenden Abfallentsorgungsanlage, das für diese verwandte Gelände zu rekultivieren und sonstige erforderliche Vorkehrungen zu treffen (§ 10 Abs. 2 AbfG),
5. Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 11c Abs. 1 Satz 2 AbfG) und für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall (§ 11a AbfG),
6. ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen die unerlaubte Errichtung oder den unerlaubten Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen und gegen die unerlaubte Errichtung und den unerlaubten Betrieb von Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks dienen,
7. ordnungsrechtliche Verfolgung der Fälle, in denen Abfälle verbotswidrig außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt, gelagert oder abgelagert werden (§ 4 Abs. 1 AbfG).

(3) Folgende Aufgaben der zuständigen Behörden nehmen die unteren Abfallwirtschaftsbehörden wahr:

1. die Überwachung der Entsorgung von Abfällen durch den Besitzer (§ 3 Abs. 4 AbfG),
2. die Überwachung der Altölentsorgung (§§ 5a und 5b AbfG) sowie den Vollzug der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen und ergehenden Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Entscheidungen über Anlagen im Sinne von §§ 7 und 9 AbfG und der Anlagen, die

- zwischen dem 11. Juni 1972 und dem 1. November 1987 errichtet und betrieben worden sind,
3. den Vollzug von § 11 Abs. 2 und 3 AbfG und der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen und ergehenden Rechtsverordnungen,
  4. den Vollzug einer auf Grund von § 14 AbfG ergangenen und ergehenden Rechtsverordnung.

(4) Die Aufgaben der zuständigen Behörde für den Vollzug des § 15 AbfG und der auf Grund dieser Vorschrift ergangenen und ergehenden Rechtsverordnungen nehmen die unteren Abfallwirtschaftsbehörden wahr, es sei denn, diese Aufgaben sind gegenüber kreisfreien Städten und Kreisen wahrzunehmen. Die Behörden entscheiden im Benehmen mit

1. dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis, wenn die Stoffe auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden,
2. der unteren Forstbehörde, wenn die Stoffe auf forstwirtschaftlich genutzte Böden

aufgebracht werden sollen. Entscheidet die obere Abfallwirtschaftsbehörde, ist das Benehmen des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten einzuholen.

### § 39

#### Zuständigkeit anderer Behörden

(1) In den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben sind die Bergbehörden für den Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes zuständig. Zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 7 und von § 7 Abs. 1 und 2 AbfG ist das Landesoberbergamt. Es entscheidet im Einvernehmen mit der nach § 38 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde. Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen im Sinne von § 12 AbfG für Abfälle, die in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben anfallen, erteilt das Bergamt, soweit die Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb entsorgt werden. Werden die Abfälle außerhalb von der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben entsorgt, ist die obere Abfallwirtschaftsbehörde zuständig. Im übrigen obliegt der Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben den Bergämtern.

(2) Die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbehörden auf Grund anderer Gesetze als des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes bleiben unberührt. Eine Entscheidung nach § 7 Abs. 2 AbfG bedarf des Einvernehmens mit der nach § 38 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde.

### § 40

#### Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen

(1) Ist in derselben Sache die örtliche oder sachliche Zuständigkeit mehrerer Abfallwirtschaftsbehörden oder mehrerer Staatlicher Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Behörde bestimmen.

(2) Ist auch die Behörde eines anderen Landes zuständig, kann die Landesregierung mit der zuständigen Behörde des anderen Landes die gemeinsam zuständige Behörde vereinbaren.

### § 41

#### Beteiligung

(1) Die zuständigen Behörden werden beim Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft und vom Landesamt für Wasser und Abfall unterstützt; das Landesamt für Wasser und Abfall wird auf Ersuchen der oberen Abfallwirtschaftsbehörde tätig. Das Landesamt für Wasser und Abfall, die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft, die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreis, die unteren Forstbehörden und die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte können dazu selbständig in Abstimmung mit den in Satz 1 genannten

Behörden die nach § 11 Abs. 4 AbfG zugelassenen Untersuchungen bei den Besitzern von Abfällen und von Stoffen im Sinne von § 15 AbfG sowie bei den Betreibern der Abfallentsorgungsanlagen vornehmen und auch sonst erforderliche Feststellungen treffen. Entscheidet die untere Abfallwirtschaftsbehörde, hat diese in Fällen von überörtlicher Bedeutung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft herbeizuführen. Will sie Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft gegen die in Aussicht genommene Entscheidung nicht Rechnung tragen, ist die Weisung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde einzuholen, ob und inwieweit die Auffassung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft der Entscheidung zugrunde zu legen ist.

(2) Die für den Vollzug des § 15 AbfG zuständigen Behörden werden auf ihr Ersuchen durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung unterstützt. Diese kann dazu Untersuchungen von Böden, auf die Stoffe im Sinne von § 15 AbfG aufgebracht worden sind oder aufgebracht werden sollen, sowie an den darauf angebauten Pflanzen durchführen.

### § 42

#### Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die zuständigen Behörden über Erkenntnisse zu unterrichten, die ein Eingreifen dieser Behörden erfordern könnten.

### Neunter Teil

#### Verfahren bei Entschädigung

### § 43

#### Verfahren bei Entschädigung

Für die nach § 22 Abs. 3 zu leistende Entschädigung, für den nach § 20 Abs. 4 oder § 25 Abs. 5 zu leistenden Ersatz, für das nach § 3 Abs. 5 Satz 2 AbfG festzusetzende Entgelt, für die nach § 3 Abs. 7 Satz 3 AbfG zu bestimmende Verpflichtung und für die nach § 8 Abs. 4 Satz 2 AbfG zu leistende Entschädigung gelten die §§ 154 bis 156 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### Zehnter Teil

#### Bußgeldvorschriften

### § 44

#### Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt hält und entsorgt,
2. entgegen § 10 Abs. 1 nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossene Abfälle ohne Lizenz behandelt oder ablagert,
3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs eines verbindlichen Abfallentsorgungsplans entstanden sind, zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns ohne Genehmigung in das Plangebiet verbringt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen dem Verbot des § 22 Abs. 1 Satz 1 Veränderungen vornimmt,
5. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 ohne Zustimmung eine Abfallentsorgungsanlage vor der Schlußabnahme in Betrieb nimmt,
6. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Untersuchungen nicht durchführt,
7. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahrt,
8. entgegen § 29 Abs. 4 ihm bekannt gewordene Ablagerungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 45

Zuständigkeit für die Verfolgung  
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallgesetz und diesem Gesetz und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sind die für den Vollzug des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen jeweils zuständigen Behörden. Handelt es sich um die Verfolgung und Ahndung von Verstößen durch die kreisfreie Stadt oder den Kreis gegen § 11 Abs. 2 und 3 AbfG und gegen eine auf § 11 Abs. 2 AbfG gestützte Rechtsverordnung, ist die obere Abfallwirtschaftsbehörde zuständig.

## Elfter Teil

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 46

## Durchführung des Gesetzes

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die zur Durchführung des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 47

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Am gleichen Tag tritt das Landesabfallgesetz

(LABfG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 679), außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1988

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie

Reimut Jochimsen

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

(L. S.)

– GV. NW. 1988 S. 250.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359